

Variablen - haben erheblichen Einfluß auf die tatsächlich auftretenden Gestörtheitsreaktionen.

- Analysen zum Lärmartenvergleich deuten darauf hin, daß die Anwohner von Gewerbegebieten relativ stärker und jene an U- oder S-Bahnstrecken relativ weniger gestört und verärgert sind als die Befragten in vergleichbar belasteten Autolärmarealen.

Als ausführlichen Bericht über die Untersuchung (mit umfangreicher Bibliografie) siehe Finke, Guski & Rohrman, 1980; eine Übersicht geben Rohrman, Finke & Guski, 1980.

---

## 6.9 RECHT UND GESETZ

---

### RECHT UND PSYCHOLOGIE: EIN WECHSELSEITIGES VERHÄLTNISS

Wilfried Hommers

---

Summary (Juristic thought and psychology: A relation of interdependence): Traditionally psychological research had assisted (de lege lata and de lege ferenda) jurisdiction, legislation, and law enforcement. However, the following three examples support the thesis that certain areas of psychological research gain new concepts and hypotheses by considering related juristic thought. First, a developmental study on the judgment about negligent damages suggested a three-step development of the evaluation of negligence. That three-step development would contradict Heider's sequence of responsibility levels. Second, a cognitive algebra approach to assess the child's understanding of the duty to compensate the victim for his loss caused by a culpable actor suggested a two-step development of understanding that duty. The child of the first developmental step would regard giving only half compensation of the loss as doing his duty to repair damages. Third, the concept of culpa and the "Strafzumessungslehre" in the German juristic thought are discussed as key concepts for innovating psychological research on a moral algebra. Insofar juristic thought proved to assist psychological theory building what would make the relation of juristic thought and psychology a relation of interdependence.

Die Psychologie tritt traditionell als dienende Hilfswissenschaft (de lege lata und de lege ferenda) bei der Rechtsprechung, Gesetzgebung oder neuerdings auch im Strafvollzug in Erscheinung. Die Hilfswissenschaft Psychologie greift dabei zum Teil die normativen Aussagen oder die Praktiken der verschiedenen Rechtsbereiche auf, um ihre empirischen Grundlagen zu untersuchen. Zum Teil stellt sie auch die empirische Basis zur Rechtfertigung gesetzlicher oder höchstrichterlicher Regelungen bereit. Nutznießer dieser psychologischen Forschung ist die Rechtspflege.

Demgegenüber soll im folgenden gezeigt werden, daß Teile des rechtlichen Denkens gewisse Teile der psychologischen Grundlagenforschung, sei es konzeptionell, sei es Hypothesen generierend, bereichern können. Nach dieser These wirkt die durch rechtliches Denken angelegte psychologische Forschung nicht mehr unbedingt auf rechtliches Denken und Handeln zurück, sondern die in Frage kommenden Teile rechtlichen Denkens nützen dem ausschließlich psychologischen Forschungsinteresse, der Theorienbildung über kognitive Vorgänge. Insofern

erst läge ein eigentlich wechselseitiges Verhältnis zwischen rechtlichem und psychologischem Denken vor und nicht mehr ein einseitig hilfswissenschaftliches.

An Beispielen soll diese Funktion des Rechts für Fragestellungen der kognitiven Psychologie verdeutlicht werden. Dies geschieht zunächst anhand der zwei entwicklungspsychologischen Gegenstände des Verständnisses der Sorgfalts- und der Vergeltungspflicht, dann anhand des allgemeinspsychologischen Gegenstandes der Moralischen Algebra.

Die entwicklungspsychologischen Annahmen des Rechts kommen in den verschiedenen Rechtsgebieten zum Ausdruck. Man findet Altersgrenzen und Altersspannen und nicht derartig spezifizierte Berücksichtigungen entwicklungsbedingter Merkmale. Psychologie als Hilfswissenschaft hätte folgende zwei Arten von Forschungsprogrammen zu verfolgen. Das eine davon hätte sich mit der Begründbarkeit von Altersgrenzen durch maßgebliche kognitive Entwicklungsverläufe zu befassen. Das andere müßte Verfahren und Entwicklungsnormen für die mit einigen Altersspannen verbundenen Erfordernisse individueller Begutachtung in foro bereitstellen. Zweifellos liegen hier auf die Rechtspflege zurückwirkende entwicklungspsychologische Forschungsaufgaben vor.

Das Ergebnis einer eigenen exemplarischen Sichtung vorhandener entwicklungspsychologischer Erkenntnisse zu den verschiedenen Themenstellungen aus der zivilrechtlichen Altersgrenze des vollendeten siebenten Lebensjahres - über Delikts- (§ 28 BGB) und über Geschäftsfähigkeit (§§ 104ff BGB) - war, daß direkte empirische Auseinandersetzungen mit diesen Themenstellungen unter der Leitlinie einer der beiden genannten Forschungsprogramme bislang so gut wie nicht und wenn, dann unzulänglich, unternommen wurden (Hommers, Anm.1). Dagegen konnten dort viele Einzelbefunde der Entwicklungspsychologie des moralischen Urteilens und des Entscheidens mit den spezifischen Gesichtspunkten der Entwicklung der Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit in Beziehung gesetzt werden. Fazit der eigenen Untersuchung war auf diesem Hintergrund, daß die Altersgrenze nicht widerlegt wurde, sondern in einigen Teilaspekten ihre Validität eher erhärtet wurde und daß weiterhin eine Reihe von Methoden für die zur Validierung der Altersgrenze und zur Unterstützung der forensischen Praxis noch erforderlichen zukünftigen Forschungsarbeiten zur Verfügung gestellt wurden. Die Entwicklung des Sorgfaltspflichtverständnisses und des Vergeltungspflichtverständnisses bildeten dabei Ausnahmen. Die dazu begonnenen eigenen Arbeiten führten zu Ergebnissen, an denen die hier vertretene These der Bereicherung entwicklungspsychologischer Theorienbildungen durch Berücksichtigung rechtlicher Gedankengänge als gültig erwiesen werden soll.

Die Untersuchung des Sorgfaltspflichtverständnisses ergab sich aus dem Rechtsprechungsbegriff der "allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis". Die "allgemeine Gefährlichkeitserkenntnis" wurde bei unerlaubten fahrlässigen Handlungen als erforderliche Bedingung der Einsicht in das Unrecht der Tat angesehen. Das Sorgfaltspflichtverständnis wurde unter Heranziehung des rechtsgeschichtlichen Begriffs des Discernment (moralisches Unterscheidungsvermögen) mit Hilfe von quantitativen Strafurteilen für akzidentelle, fahrlässige und intentionale (Verschulden-Stufen) Sachbeschädigungen (Ruinierung von Sammler-Briefmarken) untersucht. Bei 4- bis 5jährigen US-amerikanischen Vorschulkindern zeigte sich überwiegend eine Gleichbeurteilung aller drei Verschulden-Stufen. Von 6-bis 8jährigen Grundschulkindern wurde hauptsächlich die intentionale und fahrlässige Sachbeschädigung mit gleicher Strafe beurteilt, die wiederum bei diesen Stufen höher ausfiel als bei akzidentellem Verschulden. In

beiden Gruppen gabe es darüber hinaus noch eine dritte Art der Beurteilung dieser Verschulden-Stufen, die bei Grundschulkindern häufiger als bei Vorschulkindern auftrat. Bei dieser Urteilsart wurde nur die intentionale Begehung mit Strafe geahndet. Im College-Alter trat dann eine, relativ zu den anderen Verschulden-Stufen mittlere Strafhöhe für die fahrlässige Schädigung am häufigsten auf.

Das Fazit dieser Ergebnisse ist unter der hier behandelten Themenstellung ein doppeltes. Einerseits deutete sich in der Gleichbeurteilung von fahrlässigen und intentionalen Schädigungen die Ausbildung des Sorgfaltspflichtverständnisses im Alter von sieben Jahren an. Soweit wären die Entwicklungsannahmen des deutschen Zivilrechts (Validität der Altersgrenze) und die forensisch-psychologischen Belange (Bereitstellung einer diagnostischen Methode) durch die Ergebnisse betroffen. Andererseits wurde eine Entwicklungshypothese über die moralische Beurteilung der fahrlässigen Handlungen gewonnen. Insofern wäre die Entwicklungspsychologie des moralischen Urteilens bereichert.

Die gewonnene Entwicklungshypothese der moralischen Beurteilung von fahrlässigen Handlungen besagt, daß nach einem Zustand der Unfähigkeit zur unterschiedlichen, moralischen Bewertung von verschiedenen Verschulden-Stufen auf der ersten Entwicklungsstufe die fahrlässige Begehung mit der akzidentellen moralisch gleichgestellt wird, aber die intentionale Begehung schon moralisch abgewertet werden kann. Auf der zweiten Stufe wird dann auch die fahrlässige Begehung abgewertet und mit der intentionalen gleichgesetzt. Die dritte Stufe ist dann durch eine mittlere Strafhöhe für die fahrlässige Begehungsform charakterisiert.

Der Wert dieser Entwicklungshypothese liegt darin, daß sie die Abfolge von zwei der fünf Verarbeitungsstufen von Heider (1977) bei der Zuschreibung von Verantwortlichkeit in Frage stellt. Das theoretische Anordnungsprinzip der Heiderschen Stufen besagt, daß von der Stufe 1 nach der Stufe 5 das Ausmaß der Attribuierung der Verantwortlichkeit an die Person abnehme und das Ausmaß der Umweltattribution zunehme. Auf Stufe 1 würde jemand für jeden mit ihm assoziierten Effekt verantwortlich gemacht, auf Stufe 2 für alles Selbstverursachte, auf Stufe 3 für alles Vorhersehbare, auf Stufe 4 nur noch für Beabsichtigtes und auf Stufe 5 schließlich nur noch für das, was ohne äußeren Zwang zum eigenen Handeln zustande kam. Auf der Stufe 3 (Vorhersehbarkeit) sollte demnach offenbar auch möglich sein, fahrlässiges Handeln zu bewerten.

Wenn die Stufenfolge Heiders in empirischer Weise begründet werden soll, dann läßt sie sich angesichts der dargestellten Entwicklungshypothese nicht halten. Die Heiderschen Stufen der Verursachung und der Beabsichtigung (Stufe 2 und Stufe 4) sind dichter zusammenzurücken, wenn intentionale Schädigungen vor fahrlässigen moralisch abgewertet werden können, wie es die Entwicklungshypothese behauptet. Daran anschließend könnte diese Entwicklungshypothese zu der noch allgemeineren Frage Anlaß geben, ob Heiders Attribuierungsrichtungen überhaupt empirisch-psychologische Kriterien der Anordnung von Verarbeitungsstufen des Verantwortlichkeitsurteils sind. Hieran wird deutlich, daß die zivilrechtliche Thematik der Entwicklung des Sorgfaltspflichtverständnisses entwicklungspsychologische Einzelerkenntnisse und auch die Theorienbildung förderte.

Die Untersuchung der Entwicklung des Vergeltungspflichtverständnisses ist erforderlich im Rahmen der hilfswissenschaftlichen Aufgaben der Psychologie, da das entscheidende Moment

der Deliktsfähigkeit des Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres das Verständnis der Pflicht ist, für die Folgen seiner unerlaubten Handlungen eintreten zu müssen (Vergeltungspflichtverständnis). Das Aufkommen des Vergeltungspflichtverständnisses erscheint weiterhin als ein wesentlicher Vorgang, den man in Bezug auf die Validität der Altersgrenze von sieben Jahren zu untersuchen hätte. Um das Aufkommen dieses Verständnisses nachzuweisen, bedarf es eines empfindlichen Meßinstruments. Auch für den forensisch notwendigen Ausschluß des Vergeltungspflichtverständnisses für eine deliktrechtliche Exculpierung des Minderjährigen nach Vollendung des siebenten Lebensjahres (Bresser 1972) ist eine Untersuchungsmethode notwendig, die nicht von der Erhebungsform her das Erfassen des ersten Vergeltungspflichtverständnisses ausschließt.

Der eigene Zugang zur Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses versuchte, dieses Ziel ohne Zuhilfenahme von verbalen Äußerungen des Kindes zu erreichen. Stattdessen wurden Geschichten, die über quantitative Abstufungen von Ersatzleistungen (Anteil vom Täter ersetzter, zuvor ruinierter Briefmarken) und solchen von Schadensausmaßen (Anzahl der ruinerten Briefmarken eines Sammlers) und über die Tatbegehung informierten, mit der Aufgabe vorgegeben, die verdiente Strafe des Täters auf einer quantitativen Skala anzugeben. Als Ergebnis zeigte sich bei etwa einem Drittel der untersuchten Vor- und Grundschul Kinder zwischen vier und neun Jahren reliabel, daß die Strafe bei voller Ersatzleistung mit zunehmender Schadenshöhe abnahm, sie bei Leistung halben Ersatzes von der Schadenshöhe unabhängig war und bei fehlendem Ersatz mit dem Schaden zunahm.

Eine Erklärung für den Befund der Umkehrung des Schadenseinflusses bildet die Annahme einer subjektiven Nullstelle für die Ersatz-Stufe "Halb", eines negativen subjektiven Werts für vollen Ersatz, eines positiven subjektiven Werts für fehlenden Ersatz und der Wirkung einer multiplikativen Urteilsregel zwischen Schaden und Ersatz bei der Bestimmung der Strafhöhe. Dann würde tatsächlich aufgrund der Multiplikation eines negativen Werts für vollen Ersatz mit der Schadenshöhe die Strafe bei steigendem Schaden abnehmen. Sie würde weiterhin wegen des positiven Werts bei fehlendem Ersatz mit der Schadenshöhe zunehmen, so daß die beobachtete Umkehrung des Schadenseinflusses erklärt wäre.

Die Existenz eines Nullwertes für ein Ersatzleistungsmaß bei der Strafzumessung ließe sich als Folge eines gewissen Vergeltungspflichtverständnisses auffassen. Die Nullstelle könnte direkt aussagen, daß mit diesem Ersatzmaß eine Pflichterfüllung erfolgte. Das wäre dann der eigentliche Grund dafür, daß das betreffende Ersatzmaß weder straf erhöhend noch strafmildernd wirkt. Dahinter würde sich die allgemeine moralische Anschauung verbergen, daß man seine Pflicht zu erfüllen habe, ohne daß dies positive oder negative Konsequenzen hat.

Die Lage der subjektiven Nullstelle ließe sich als spezifische Form des Vergeltungspflichtverständnisses interpretieren. Die hier gefundene Lage der Nullstelle würde bedeuten, daß die Pflichterfüllung mit der Leistung halben Ersatzes geschehen kann. Offenbar wäre das nicht die Ersatzpflicht nach dem Zivilrecht, sondern eine eigenständige Entwicklungsstufe vor der zivilrechtlichen Vergeltungspflicht. Bei der zivilrechtlichen Vergeltungspflicht würde die subjektive Nullstelle beim vollen Ersatz zu liegen kommen. Diese Art des Vergeltungspflichtverständnisses konnte in der eigenen Untersuchung nicht beobachtet werden, weil die Ersatzleistungsstufen nicht über die Leistung vollen Ersatzes hinausgingen.

Die Methode impliziert nämlich, daß die möglicherweise existierende Nullstelle einer Versuchsperson nur dann entdeckt werden kann, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Erstens muß der Versuchsplan die Ersatzleistungsstufen so definiert haben, daß sie die möglicherweise bestehende subjektive Nullstelle durch die objektiven Stufen der Ersatzleistung umschließen. Zweitens muß die Versuchsperson eine multiplikative Urteilsregel verwenden. Bei anderen Kombinationsregeln für Ersatz und Schaden wäre die Methode nicht in der Lage, die eventuell bestehende Nullstelle aufzudecken.

Weitere Untersuchungen sind sicherlich notwendig, um die Tragfähigkeit dieses Ansatzes zu prüfen. Zu sehen ist aber schon an dieser Stelle, daß hier wieder der Versuch der Problemlösung bei der Erfassung des Vergeltungspflichtverständnisses ohne verbale Äußerungen des Kindes eine entwicklungspsychologische Hypothese, die Existenz zweier Arten von Vergeltungspflichtverständnis, zu Tage förderte. Auf der ersten Stufe wäre nur halber Ersatz erforderlich. Dies gliche der Redewendung, sich den Schaden zu teilen. Auf einer zweiten Stufe wäre voller Ersatz gefordert. Damit bestätigt sich erneut die These der Bereicherung psychologischer Grundlagenforschung durch die Bearbeitung oder das Aufgreifen von rechtlichen Regelungen oder Gedankengängen.

Die Anregung einer allgemeinspsychologischen Fragestellung ergibt sich aus der Schuldtheorie der Jurisprudenz. Diese verwendet den Begriff der Schuld anders, als es in der Psychologie bislang geschehen ist. Dabei werden zum Wesen der Schuld und zur Funktion der Schuld jeweils unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Das Wesen der Schuld wird auf dem einen Extrem durch den psychologischen Schuldbegriff bestimmt. Auf dem anderen Extrem steht der rein wertende Schuldbegriff (Lenckner 1972). Der sogenannte psychologische Schuldbegriff basiert danach auf der psychologischen Beziehung des Täters zum Taterfolg. Der rein wertende Schuldbegriff geht, überspitzt formuliert, davon aus, daß die Schuld eines Menschen nicht in seinem eigenen Kopf, sondern in den Köpfen der ihn beurteilenden Menschen steckt. Die Schuld des Täters ist demnach nicht mehr der gewertete Motivationsprozeß des Täters, sondern die Wertung selbst.

Funktional tritt Schuld ebenfalls in zwei Formen auf, die als Strafbegründungsschuld und als Strafzumessungsschuld bezeichnet werden (Achenbach 1974). Strafbegründungsschuld ist ein kategoriales Urteil über das Bestehen eines strafbaren Tatbestandes. Strafzumessungsschuld ist ein quantitatives Urteil, das den Maßstab des Strafmaßes bildet. Sie tritt zwischen den Tatbestand und die Straffestsetzung als eine die Strafzumessungstatsachen integrierende kognitive Variable (Bruns 1974).

In der Psychologie wurde über Schuld als Schuldreaktion auf Normübertretungen (Aronfreed 1968) gearbeitet. Solche posttransgressiven Zustände haben u.U. Bedeutung für die Strafzumessung, bilden aber allenfalls einen Teil der für ein Schuldurteil kategorialer oder quantitativer, intermittierender Art bedeutsamen Variablen. Vor allem aber ist die Schuldreaktion des Täters konzeptionell von dem Schuldurteil eines Beobachters (z.B. des Richters) verschieden. In den Beiträgen von Piaget (1954) zum moralischen Urteil des Kindes und von Heider (1977) zur Verantwortlichkeitszuschreibung wurden ebenfalls nur Teile der durch den rechtlichen Schuldbegriff verdeutlichten Thematik behandelt. An Piagets Gegenüberstellung von wohlgemeint motivierten Handlungen mit großem schädigenden Effekt und egoistisch motivierten Handlungen mit geringem schädigenden Effekt schlossen amerikanische Un-

tersuchungen über den Einfluß der Intentionalität des Handelns auf das moralische Urteil an (z.B. Leon 1980). In ihnen wurde aber die Problematik der Fahrlässigkeit ausgelassen, die durch den rechtlichen Schuldbegriff erfaßt wird. Schließlich beschrieb Heider (1977) mit seinen Verarbeitungsstufen des Verantwortlichkeitsurteils weitere, aber einfachere Systeme der Schuldurteilsfindung, als sie das Recht darstellt. Er erfaßte damit aber nur den Teilaspekt der Strafbegründungsschuld aus der Thematik des rechtlichen Schuldbegriffs, während der quantitative Aspekt der Verantwortlichkeit, entsprechend der Schuld als Maß der Strafe, nicht zur Geltung kam.

Die Strafzumessungslehre der Rechtswissenschaft macht die Psychologie schließlich auch auf die quantifizierende Bewertung des Handelns als moralpsychologischen Forschungsgegenstand aufmerksam. Die Strafzumessungslehre (vgl. Bruns 1974) unterscheidet drei Strafzumessungsgründe: Strafzwecke (Abschreckung, Sühne, Rehabilitation), Strafzumessungstatsachen (Schuld, Täterverhalten nach der Tat, Tatbestand) und den "Erkenntnisgrund des Strafmaßes", die Strafzumessungserwägung. Durch die Strafzumessungserwägung wird über Bewertung, Gewichtung, Abwägen und Kombinieren der Strafzumessungstatsachen und der Strafzwecke die Straftat und das Strafmaß bestimmt. Damit werden in der Lehre von der Strafzumessungserwägung Begriffe gebraucht, die über das reine Bewerten hinausgehen und zu einer algebraischen Darstellung des Verhältnisses von Strafzumessungstatsachen und Strafzwecken einerseits und Strafmaß andererseits einladen können. Entsprechende Formalisierungsversuche zur rechtlichen Straffindung hat es in der neueren rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung gegeben (Bruns 1974).

Drei Teilproblemstellungen lassen sich für empirische Beiträge zum quantitativen moralischen Urteilen aus dem rechtlichen Schuldbegriff und der Strafzumessungslehre ableiten:

- 1) Welche Komponenten von Handlungsbeschreibungen werden in einem Schuldurteil eines Menschen über einen anderen Menschen und seine Tat verarbeitet (vgl. Strafbegründungsschuld)?
- 2) Welche quantitativen Bewertungen und Gewichtungen gehen in das Schuldurteil ein (vgl. Strafzumessungstatsachen und Strafzumessungsschuld)?
- 3) Welche Gesichtspunkte werden weiterhin in der Sanktionsempfehlung berücksichtigt und wie werden sie gewichtet und integriert (vgl. Strafzumessungserwägungen)?

Der rechtliche Schuldbegriff und die Strafzumessungslehre bieten offenbar einen ordnenden Ausgangspunkt für eine bislang vernachlässigte Forschung über das quantitative moralische Urteilen. Zur Kennzeichnung des hier umgrenzten Gebiets eignet sich aufgrund der Verbindung von Bewertungen und Integrationen in der Vorstrukturierung durch das rechtliche Denken unter Anlehnung an Andersons (Anm. 2) "Cognitive Algebra" der Begriff "Moralische Algebra". Die Wahl der Bezeichnung "Moralische Algebra" verdeutlicht zugleich, daß die geforderte empirisch-psychologische Forschung über eine "Strafalgebra", wie sie in der Strafrechtswissenschaft diskutiert wurde, hinausgehen soll. Nicht die Automatisierung des Strafurteils, sondern die Erfassung psychologischer Vorgänge beim quantifizierenden moralischen Urteilen wäre Ziel der "Moralischen Algebra".

- 
- 1) Hommers, W. Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit. Kiel: Manuskript, 1980.
  - 2) Anderson, N.H. Introduction to cognitive algebra. San Diego: Center for Human Information Processing, University of California, 1979.